

67. Sind gegenüber dem Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung aus § 283 BGB. Einwendungen zulässig, die den urteilsmäßig festgestellten Anspruch selbst betreffen und sich auf einen erst nach der Verurteilung des Schuldners im Vorprozeß eingetretenen Tatbestand oder darauf gründen, daß der die Rechtsbeziehungen der Parteien regelnde Vertrag die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches irgendwelcher Art für den Fall des Unterbleibens der schuldnerischen Leistung ausschließe?

II. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juni 1923 i. S. B. (WstL) w. B. van D.  
(Rl.) II 351/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Am 9. September 1919 verkaufte die Beklagte an den Kläger ein gebrauchtes, von der Verkäuferin fahrfertig herzustellendes Fasnit-Automobil um 23400 M. Der Kläger leistete sofort die vereinbarte Anzahlung von 2500 M, erhielt aber in der Folge das Automobil nicht geliefert, obwohl er Anfang November 1919 auch den Kaufpreisrest von 20900 M bezahlt hatte. Er erhob daher im Mai 1920 Klage auf Lieferung und erwirkte ein seinem Antrage stattgebendes, rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts vom 7. Oktober 1920. Am 20. Januar 1921 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß seit dem 5. Januar 1921 in Berlin ein allgemeiner Streik sämtlicher in der Automobilbranche beschäftigten Karosseriearbeiter herrsche, dessen Beendigung sich nicht absehen lasse; sie könne infolgedessen nicht übersehen, wann die Arbeiten an dem verkauften Wagen sich vollends erledigen ließen, und trete daher gemäß den dem Abschlusse zugrunde gelegten Bedingungen des „Verbandes Deutscher Motorfahrzeug-Industrieller“ von dem Kaufvertrage zurück. Daraufhin setzte der Anwalt des Klägers der Beklagten mit Schreiben vom 26. Januar 1921 zur Bewirkung der nach dem rechtskräftigen Urteil vom 7. Oktober 1920 ihr obliegenden Leistungen eine Frist von einer Woche mit dem Anfügen, daß nach deren fruchtlosem Ablauf die Annahme der Leistung abgelehnt und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werde.

Diesen Schadensersatzanspruch verfolgt der Kläger mit der gegenwärtigen Klage, und zwar verlangt er den Betrag von 4085 holländ. Gulden oder den gleichen Betrag in deutscher Währung nach dem Kurse zur Zeit der Klagezustellung oder, nach seiner Wahl, zur Zeit der Zahlung. Die 4085 holländ. Gulden setzen sich aus 1500 Gulden Gewinnentgang und 2585 Gulden valutamäßigem Gegenwert der von der Beklagten zurückzuerstattenden Kaufpreissumme von 23400 *M* zusammen.

Das Landgericht erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Berufung der Beklagten war erfolglos. Ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Dem Einwande der Beklagten, sie sei nach den Vertragsbedingungen wegen des Anfang Januar 1921 ausgebrochenen Streiks der Berliner Karosseriearbeiter zum Rücktritt von dem Kaufgeschäfte befugt gewesen, ver sagt das Berufungsgericht die Berechtigung, weil die Beklagte durch ihr am 20. Januar 1921, also noch vor der Fristsetzung des Klägers vom 26. desselben Monats, erklärtes Abgehen vom Vertrage das Vorprozessurteil vom 7. Oktober 1920 mit seinen Wirkungen nicht habe beseitigen können, namentlich also auch nicht das Recht des Klägers, den urteilsmäßigen Leistungsanspruch nach Rechtskraft des Urteils gemäß § 283 BGB. in einen Schadensersatzanspruch umzuwandeln. Die Revision meint, das Zurückgreifen auf einen nach Erlassung des Vorprozessurteils eingetretenen vertragsmäßigen Rücktrittsgrund hätte der Beklagten nicht verwehrt werden dürfen; der Einwand habe im Vorprozeß nicht vorgebracht werden können und sei nach § 767 Abs. 2 BPO. zulässig, denn das Urteil vom 7. Oktober 1920 bedeute nur, daß der Erfüllungsanspruch zur Zeit der Urteilsverkündung bestanden habe, entscheide aber nicht die Frage, ob dieser Anspruch zufolge späterer Umstände weggefallen sei oder nicht.

Die Rüge geht fehl. Es kann ganz davon abgesehen werden, daß eine Einwendung gegen den durch das Urteil vom 7. Oktober 1920 festgestellten Anspruch nach § 767 BPO., auf welche Vorschrift sich die Beklagte selbst beruft, im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz geltend zu machen gewesen wäre. Denn der Standpunkt des Vorberrichters zu diesem Punkte ist durchaus zutreffend. Der Umstand, daß die Beklagte nach ihrer unangefochten gebliebenen Verurteilung im Vorprozeß, vermutlich sogar erst nach Eintritt der Rechtskraft jenes Urteils, durch einen Ausstand der Karosseriearbeiter zeitweilig verhindert gewesen sein sollte, den verkauften Kraftwagen vollends in Stand zu setzen und dem Kläger zu liefern, vermag eine Einwendung gegen den Rechtsbestand des urteilsmäßig festgestellten Lieferungs-

anspruch nicht zu begründen, um so weniger als die Beklagte nach der einwandfreien Feststellung des Vorprozessrichters seit dem 5. November 1919 im Lieferungsverzuge und daher von da an auch für eine durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich war. Nach den Vertragsbedingungen soll allerdings die Beklagte, wie sie vorträgt, im Falle eines Ausstandes und anderer ähnlicher Störungen des regelmäßigen Geschäftsbetriebs die Wahl gehabt haben, entweder (gegen Rückerstattung der etwa schon erhaltenen Zahlung) von der Lieferung ganz abzusehen oder sie bis zum Wiedereintritt normaler Zustände hinauszuschieben. Auf diese Vertragsbedingungen kann aber die Beklagte im jetzigen Rechtsstreit nicht mehr zurückkommen, denn der Kläger macht nicht Rechte aus dem ursprünglichen Vertragsverhältnis der Parteien geltend, sondern den an die rechtskräftige Verurteilung des Schuldners zur Leistung anknüpfenden gesetzlichen Schadenersatzanspruch des § 283 BGB. Den Eintritt nachträglicher Unmöglichkeit im Sinne des § 283 Abs. 1 Satz 3 hat die Beklagte selbst nicht behauptet; mehr als eine vorübergehende Arbeits- und Lieferungsbehinderung (auf die Dauer des erwähnten Ausstandes) lag nach ihrer eigenen Darstellung nicht vor.

Aus dem gleichen Grunde muß auch die weitere Rüge ohne Erfolg bleiben: das Berufungsgericht habe das Vorbringen der Beklagten übergangen, daß nach den Vertragsbedingungen der Kläger bei Nichtlieferung nur Rückzahlung des Kaufpreises, nicht aber Schadenersatz beanspruchen könne. Die Revision hat hierbei die an die oben mitgeteilte Vertragsbedingung sich unmittelbar anschließende Klausel im Auge, daß die Beklagte in allen Fällen, wo sie aus irgendwelchen Gründen zur Lieferung nicht in der Lage sei, nur zur einfachen Rückzahlung der Anzahlung ohne Zinsen verpflichtet sei „unter Ausschluß eines jeglichen sonstigen Anspruchs“. Es mag sein, daß die Beklagte auf Grund dieser Vereinbarung einem unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis heraus erhobenen Schadenersatzanspruch des Klägers wirksam hätte entgegengetreten können. Dem § 283 gegenüber, der in Ergänzung des § 893 BPD. zur Erleichterung für den Gläubiger die Umgestaltung des Erfüllungsanspruchs in einen Schadenersatzanspruch ermöglicht, muß die Berufung auf den vertragsmäßigen Ausschluß der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs versagen, sofern nicht eine zweifelstfreie Parteiabrede dahin vorliegt, daß der Ausschluß über die Verurteilung des Schuldners zur Leistung hinaus auch für die im § 283 BGB. zugelassene Schadenersatzforderung Wirkung haben soll. Für eine Ausschaltung des Schadenersatzanspruchs des § 283 durch Vereinbarung der Parteien liegt aber im gegenwärtigen Falle nichts vor. Die Beklagte selbst hat nicht behauptet, daß der Ausschluß des Schadenersatzanspruchs aus § 283 vereinbart worden sei.

Die Meinung der Revision geht nur dahin, daß der für das Vertragsverhältnis als solches bedungene Ausschluß ohne weiteres auch den Rechtsbehelf aus § 283 ergreife; diese Auffassung ist aber nicht haltbar. . . .